

SATZUNG des TuS Rostrup von 1924 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Turn- und Sportverein Rostrup e.V., mit dem Sitz in 26160 Rostrup, Gemeinde Bad Zwischenahn, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke," der Abgabenordnung und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg (Registergericht) eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in folgenden Sportarten:

Frauen und Männer- Gymnastik, Eltern-Kind-Turnen, Volleyball, Prellball, Tischtennis, Judo, Badminton, Walken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, ins besondere durch die Unterstützung und Ermöglichung der sportlichen Aktivitäten, die zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Teilnehmer beitragen sollen.

Der Verein ist zu politischer, konfessioneller und ethnischer Neutralität verpflichtet.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an dem Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied im Verein kann jede Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen, bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine VORLÄUFIGE Mitgliedschaft wird wirksam mit der Abgabe des Antrags beim Vorstand oder bei den Übungsleiter*Innen. Die Ablehnung erfolgt schriftlich, Gründe dafür werden nicht genannt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Kündigung an den Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 30.06. und 31.12. des Geschäftsjahres.

2. durch Tod

3. durch Ausschluss aus dem Verein

a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen

b. wegen Beitrags- Zahlungsrückständen trotz erfolgter schriftlicher Mahnung

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die bestehenden Verpflichtungen des Mitglieds hiervon unberührt, insbesondere die Rückgabe von Vereinsvermögen / Eigentum,

(z. B. ausgehändigte Schlüssel / Gerät usw.) sowie die Zahlung der noch fälligen Beiträge.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Vereinsmitglieder sind berechtigt:

1. In allen Abteilungen, unter Anleitung/ Überwachung durch die Übungsleiter*Innen Sport zu treiben und die vom Verein bereitgestellten Einrichtungen und Geräte nach Maßgabe der Bestimmungen zu nutzen.

2. An Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht wahrzunehmen, soweit sie dem § 8 der Satzung entsprechen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung und Ordnungen des Vereins, sowie die auf Mitgliedsversammlungen gefassten Beschlüsse, zu befolgen und die rechtlichen Bestimmungen, die für den Verein gem. BGB bestehen, zu akzeptieren.
2. Die Interessen des Vereins zu wahren.
3. Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
4. Jeden Anschriftenwechsel dem Verein umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Haftung

Bei Schäden, die ein Vereinsmitglied bei Ausübung seiner sportlichen Tätigkeiten im Verein erleidet, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

Diese entfällt, wenn ein Mitglied eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung schuldhaft begangen hat.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem Vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag (Kalenderjahr) sowie ggf. außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Halbjahresbeitrag wird zum 01. März und 01. Sept. eines jeden Jahres fällig, durch Abbuchungsverfahren. Wenn eine Abbuchungsermächtigung (SEPA) nicht vorliegt, können zusätzliche Verwaltungskosten erhoben werden.

Rückständige Beiträge, die trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt werden, können zum Erlöschen der Mitgliedschaft führen. Der Vorstand kann im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.

§ 10 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten 3 Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit 14 Tage Vorlauf, durch den Aushang im Schaukasten des Vereins, und am "schwarzen Brett" der Sporthalle der Grundschule Rostrup und durch die Übungsleiter/Innen. Diese werden schriftlich informiert.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Geheime Abstimmung müssen auf Antrag erfolgen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über eine Satzungsänderung kann nur entschieden werden, wenn sie in der Tagesordnung enthalten war.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens nachfolgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstands und der Übungsleiter/Innen
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/Innen
3. Entlastung des Vorstands
4. Gegebenenfalls Festsetzung der Mitgliedsbeiträge / außerordentlicher Beiträge (Höhe und Fälligkeit)
5. Wahlen
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 12 Vorstand

Eine paritätische Zusammensetzung (in Bezug auf Frauen und Männer) ist anzustreben bei der Zusammensetzung des Vorstands. Dieser Vorstand besteht aus dem*der 1. Vorsitzenden, dem*der 2. Vorsitzenden, dem*der Kassenwart*in, dem*der Schriftführer*in.

a. Im Innenverhältnis des Vereins übernimmt der*die 2. Vorsitzende seine*ihre Vertretungsmacht bei Verhinderung des*der 1. Vorsitzenden.

b. Die Vorsitzenden nehmen die Rechte und Pflichten gem. § 26 BGB wahr und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

c. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung und den Übungsleitern gem. der Satzung übertragen sind.

d. Die Sitzungen des Vorstands werden von den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zu den Aufgaben gehört u.a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anträgen, die Bewilligung von Ausgaben und die Aufnahme Kündigung von Mitgliedern. Die Vorsitzenden haben das Recht, an allen Aktivitäten der Abteilungen/Übungsleiter*Innen beratend teilzunehmen.

e. Der Kassenwart ist als besonderer Vertreter nach § 30 BGB zeichnungsberechtigt und verfügt über, im Bereich der Finanzen, insbesondere in Bezug auf Bilanz und Jahresabschluss. In diesem Zusammenhang nimmt er folgende Aufgaben wahr

- Betreuung des Finanzwesens, Bankverkehrs und Überwachung des Budgets
- Wahrnehmung der Vereinsabrechnungen, Mittelbeschaffung, Finanzierungs- und Spendenfragen

f. Der Schriftführer ist nach Weisungen durch den Vorsitzenden verantwortlich für:

- die Bearbeitung aller Anträge, Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen
- Einladungen, Erstellung von Drucksachen u.a.m.

g. Den im Vorstand arbeitenden Personen werden die Auslagen für die Vereinsarbeit erstattet, wenn diese den rechtlichen Vorgaben entsprechen und mit Quittungen belegt sind. Die Mitglieder des Vorstandes sind von **Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit** und können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütung erhalten. Diese wird jährlich auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 13 Erweiterter Vorstand

Zum Erweiterten Vorstand gehören:

- die Mitglieder des Vorstands
- die Übungsleiter*Innen

Der "erweiterte Vorstand" tritt zusammen, wenn:

- der Vorstand dies beschließt oder
- zwei Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

§ 14 Sportabteilungen / Übungsleiter*Innen

Die im Verein betriebenen Sportarten werden nach Bedarf durch Beschluss des Vorstands gegründet.

Jede dieser Abteilungen haben eine/n Übungsleiter*in.

Die Übungsleiter*Innen sind grundsätzlich Mitglied des Vereins und werden im Auftrag des Vereins tätig.

Die Aufgaben sind im Übungsleitervertrag (Anlage) festgelegt, der die Rechte und Pflichten des Vereins und der Übungsleiter*Innen beinhaltet.

Übungsleiter*Innen müssen dem Verein den Nachweis (z.B. durch Lizenzen) erbringen, dass sie diesen Pflichten und Anforderungen gewachsen sind.

Nichtlizenzierte Übungsleiter*Innen haben die vergleichbaren Rechte und Pflichten. Einzelheiten hierzu werden im jeweiligen Übungsleitervertrag festgehalten und durch die Sportverbände geregelt.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des erweiterten Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, durch 2 Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden, zu prüfen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und es sollen auch keine Übungsleiter*Innen sein.

Die Kassenprüfer erstellen, für die Mitgliederversammlung, einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenswarts.

§ 17 Wahlen

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur für einen möglich!

§ 18 Ehrungen / Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um die Förderung des Sports im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 19 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn

a. Der Verein seine „Rechtsfähigkeit“ verliert, z.B. weil er keinen Vorstand, keine/n 1. Vorsitzende*n und/oder 2. Vorsitzende*n hat.

b. Dies in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die als einzigen Tagesordnungspunkt diesen Sachverhalt haben darf, beschlossen wird.

Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- der Vorstand mit der Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat.
- von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller, zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder, namentlich beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Bad Zwischenahn die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Zwischenahn/Rostrup den 20.07.2021

(Jens Essig)
1. Vorsitzender

(Claudia Hübert)
Schriftführerin